

**OBERGERICHT**  
DES KANTONS ZÜRICH

ZÜRICH, den 3. November 1971.  
Hirschengraben 15  
Tel. 32 72 90

An das  
Eidgenössische Politische Departement  
Abteilung für politische Angelegenheiten

3003 B e r n

V.-K.Nr.1189.

FK	VT	SC				a/a
8.11	8.11.					
Visa	✓	✓				
EPD	f.	-6.11.71			11	
Ref. J. B. 41.40.1,						

Sehr geehrte Herren,

Als Beilage senden wir Ihnen die Photokopie eines Schreibens der Philippinischen Botschaft in Bern vom 19. Oktober dieses Jahres an den Regierungspräsidenten des Kantons Zürich. Darin werden die zürcherischen Behörden ersucht, der Philippinischen Botschaft mitzuteilen, ob im Kanton Zürich auf den Namen des philippinischen Präsidenten Ferdinand E. Marcos und/oder auf den Namen seiner Ehefrau Imelda R. Marcos oder seiner Kinder Ferdinand R. Marcos jun., Imee Marcos oder Irene Marcos ein Grundstück im Grundbuch eingetragen sei. Das Eidgenössische Politische Departement habe die Botschaft ermächtigt, diese Auskunft direkt beim Kanton einzuholen. Der Regierungspräsident hat diese Anfrage dem für das Grundbuchwesen zuständigen Obergericht zur Behandlung überwiesen.

Nach Art. 970 ZGB werden Auskünfte über Grundbucheintragungen nur erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Grundstücke, über die Auskunft verlangt wird, näher bezeichnet werden. Im vorliegenden Fall stellt sich aber zudem die unseres Erachtens heikle politische Frage, ob es überhaupt angehe, der Philippinischen Botschaft ohne Wissen des Philippinischen Präsidenten Auskünfte über dessen und seiner Familie allfälligen Grund-



- 2 -

besitz im Kanton Zürich zu erteilen. Wir ersuchen Sie deshalb höflich um Ihre Stellungnahme, wie wir uns zu diesem Auskunftbegehren der Philippinischen Botschaft verhalten sollen. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage der Verwaltungskommission  
des Obergerichtes

Der Stellvertreter des Obergerichtsschreibers:



(Dr. R. Zipkes)

✓ Beilage:

1 Photokopie.